Gemeinde Dänikon
Wohn-, Arbeits- und Lebensraum

Abfallverordnung
der Politischen Gemeinde Dänikon

vom 13. Juni 2019

Antrag an die Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Rechtsgrundlage 3

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 3

B. Aufgaben der Gemeinde 4

Art. 3 Sammlungen und Dienste 4

Art. 4 Information 4

Art. 5 Spezialfälle 5

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen 6

Art. 6 Umgang mit Abfällen 6

D. Gebühren 8

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip 8

Art. 8 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren 8

Art. 9 Grundgebühr 8

Art. 10 Gebhrenerhebung 8

E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen 9

Art. 11 Vollzug 9

Art. 12 Ausführungsbestimmungen 9

Art. 13 Kontrollen und Kostenübersicht 9

Art. 14 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte 9

F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen 10

Art. 15 Strafbestimmungen 10

Art. 16 Inkraftsetzung 10

Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse 10

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	**Rechtsgrundlage**

[1] Die vorliegende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 von der Gemeindeversammlung erlassen.

Art. 2	**Gegenstand und Geltungsbereich**

[1] Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Dänikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

[2] Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 3	**Sammlungen und Dienste**

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

[2] Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfuhren an.

[3] Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

[4] Die Gemeinde kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

[5] Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

[6] Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4	**Information**

[1] Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,

- wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

[2] Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

[3] Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender oder ein Abfallmerkblatt.

[4] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

B. Aufgaben der Gemeinde

Art. 5	**Spezialfälle**

[1] Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

[2] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

[3] Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 6	**Umgang mit Abfällen**

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

[2] Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

[3] Für die Kehricht- und Grünabfuhr sind ausschliesslich die von der Gemeinde bewilligten Gebinde zu verwenden. Das Abführgut ist so bereit zu stellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszugängen nicht behindert wird.

[4] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[5] Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

[6] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

[7] Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

[8] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

[9] Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

[10] Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden (z.B. Dorffest).

[11] Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

C. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

[12] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

D. Gebühren

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

[1] Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

Art. 8 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

[1] Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- einer Grundgebühr und
- mengenabhängigen Gebühren.

Art. 9 Grundgebühr

[1] Die Grundgebühren werden pro Wohneinheitskategorie oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Betriebsgrösse (Gebührenabstufung in der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung festgehalten) erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 10 Gebührenerhebung

[1] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut.

[2] Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

[3] Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

E. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 11 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

[2] Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 12 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Gemeinderat erlässt:

a) ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung (inkl. Spezialfälle und Ausnahmen) festgelegt werden.

b) eine Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung (Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich).

Art. 13 Kontrollen und Kostenübersicht

[1] Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher, unabhängig von einem Strafverfahren, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für die administrativen Umtriebe in Rechnung gestellt.

Art. 14 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

[1] Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

[2] Die Gemeinde kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Strafbestimmungen

[1] Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

[2] Mit Busse bis CHF 500.- wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 16 Inkraftsetzung

[1] Diese Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

[2] Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon durch die Gemeindeversammlung und dem Eintritt der Rechtskraft für diese Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung der Abfallverordnung.

Art. 17 Aufhebung früherer Erlasse

[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wird Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 5. Oktober 1995 mit den seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu dieser Abfallverordnung bestehenden Beschlüsse aufgehoben.

F. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom ~~13. Juni 2019~~ angenommen.

Gemeindeversammlung Dänikon

Der Präsident: Der Schreiber:

José Torche Lukas Kalberer

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss ~~Nr. 2019/XX~~ vom ~~XX. August 20109~~ die vorstehende Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon per ~~01. Januar 2020~~ in Kraft.

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

XX. Juni 2019 Gemeindeversammlungsbeschluss

XX. August 2019 Zeitpunkt des Inkrafttretens